

ansteht; es kann Jeder, welcher durch den jetzigen Priestereid sich bedrückt fühlt, sich andere Priester wählen, welche nach andern Verbindlichkeiten lehren; es kann jeder Geistliche, dessen Gewissen der jetzige Eid beschwert, von Niemandem behindert werden, sein Amt niederzulegen und dadurch der ihn bedrückenden Verpflichtungen entledigt zu werden. Der Staat aber hat und behält die unverbrüchliche Pflicht, im Interesse des Staatswohles zu bestimmen, in wie weit diese neuen Secten anzuerkennen, oder bloß zu dulden sind, und wie deren Verhältnisse zu den jetzigen Kirchengemeinden regulirt werden müssen.

So viel über das Materielle des Gegenstandes, welches nicht ganz vermieden werden konnte. Fasse ich nun die einzelnen Punkte des Deputationsgutachtens in das Auge, und versuche, meine oben ausgesprochenen Hauptgrundsätze mit ihnen zu vereinigen, so kann ich mit dem Punkte a., welcher Seite 695 des Berichts vorschlägt, daß die Kammer damit einverstanden zu sein erkläre, daß Reformen in der bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung wünschenswerth seien, so kann auch ich mit der Deputation einverstanden sein, sobald sie den Ausdruck: „evangelisch-lutherische Kirchenverfassung“ nur im engern Sinne, und unter „Reform der Kirchenverfassung“ nichts Anderes versteht, als die Organisation der Behörde ohne allen Bezug auf das Dogma. Anders wäre es allerdings, wenn in diesem Satze zugleich mit auf eine Abänderung des Glaubensbekenntnisses hingedeutet werden sollte. Aber ich glaube, die Deputation ganz richtig zu verstehen, und wenn ich die 3 Punkte a., b., c. zusammenfasse, so denke ich mir das von der Deputation Beantragte ungefähr so: „Die Kirche soll Organe bekommen, durch welche sie ihre innern Angelegenheiten selbstständig ordnen und leiten kann. Ich nehme aber als sich von selbst verstehend an, daß, in so fern die Kirche durch diese Organisation auch dem Staate gegenüber als Gesellschaft auftritt, sie nach wie vor dem Aufsichtsrechte des Staats unterliegt. In dieser Beziehung wird also auch die Staatsregierung und die Stände competent sein, darüber Beschlüsse zu fassen, ob diese Organisation der Kirche an sich mit den Bedingungen vereinbar sei, unter welchen allein der Staat sie anerkennt und schützt, und ob der kirchliche und der politische Organismus in einer solchen Wechselwirkung stehen, daß deren beiderseitigen Zwecke gefördert werden. Wenn diese meine Ansicht mit der der geehrten Deputation übereinstimmt, so könnte ich, ohne mein Gewissen zu beschweren, für die Punkte a., b. und c. stimmen, und auch selbst mit f.; denn ich glaube durch das eben Gesagte dargethan zu haben, wie ich die von der Deputation unter f. beantragte Kompetenzfrage verstehe.

Uebergend zu Punkt d., so unterschreibe ich das, was die Deputation davon gesagt hat, in materieller Beziehung buchstäblich. Denn ich hege die Ueberzeugung, daß die innere Selbstständigkeit der Kirche unter allen Umständen aufrecht er-

halten werden muß, daß die katholische Kirche sich in dieser Beziehung einer Bevorzugung vor der unsrigen zu erfreuen hat, daß die Stellung, welche das hohe Cultusministerium jetzt einnimmt, wohl nicht ganz zweckmäßig ist, und daß die 1834 beschlossene Aufhebung der Consistorien keine ganz richtige Maaßregel war. Dagegen erregt mir der Schluß des Punktes d. doch einen, wenn auch scheinbar formellen, doch aber nicht unwichtigen Zweifel. Nämlich auf der letzten Zeile des Punktes d. will die Deputation um Vorlage eines Gesetzentwurfs die Staatsregierung ersucht wissen. Hier komme ich nicht ganz über den Zweifel hinweg, ob die Staatsregierung als solche competent sei, eine Reform vorzuschreiben, welche mehr oder weniger doch auch die innern Angelegenheiten, wenn auch nur mittelbar, berührt; oder ob nicht vielmehr diese Reform von der obersten kirchlichen Behörde, bei uns also den in Evangelicis beauftragten Herren Ministern als denjenigen ausgehen müsse, denen die Handhabung des „jus in sacra“, oder „summum jus episcopale“ zusteht. — Dieser Zweifel findet seine Bestätigung durch das, was der Deputationsbericht an einer andern Stelle gesagt hat, wo die beantragten Reformen als eine innere kirchliche Angelegenheit bezeichnet werden. Nun scheint es mir aber, als wenn eben sowohl die ganze Vorlage eines Gesetzes wegen Organisation von Behörden, welche die innern kirchlichen Angelegenheiten ordnen sollen, ebenfalls eine innere kirchliche Angelegenheit sei. Auch §. 57 der Verfassungsurkunde bestärkt meine Ansicht; in dessen zweitem Abschnitte heißt es: „Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41 bezeichneten Behörde (das sind die Herren Minister in Evangelicis) in der zeitherigen Maaße ausgeübt. Hiernach sind also ganz offenbar die in Evangelicis betrauten Herren Minister im Gegensatz zur Staatsgewalt als diejenigen bezeichnet, welchen die Beschlussfassung in den innern kirchlichen Angelegenheiten zusteht. Auch das Regulativ vom 12. November 1837, welches auch die Deputation angezogen hat, räumt den in Evangelicis beauftragten Ministern „die Veränderung in der Verfassung der evangelischen geistlichen Mittel- und Oberbehörden“ ein. Es scheint auch dadurch bewiesen, daß diese Verfassung eine kirchliche Angelegenheit sei, denn sie wird ja der für innere kirchliche Angelegenheiten bestellten Behörde zugewiesen. Dieser der mir über das Wort: „Staatsregierung“ begehende Zweifel. Indessen kann ich trotz dieses Scrupels dennoch für den Punkt d. stimmen, selbst wenn das Wort „Staatsregierung“ stehen bleibt; denn einmal hat die Ständeversammlung nicht mit den in Evangelicis beauftragten Ministern, sondern mit der Staatsregierung zu communiciren, und dann wird die Staatsregierung, wenn sie einen derartigen Antrag erhält, wohl selbst am besten ermessen, ob sie competent sei oder nicht, und wenn sie es nicht ist, die Angelegenheit an die in Evangelicis beauftragten Minister abgeben. Sollte jedoch Jemand einen Antrag auf Veränderung des Wortes: „Staats-